

# Stadt Klütz

Beschlussvorlage  
BV/02/24/003  
öffentlich

## Beschlussauszug aus der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 29.01.2024

---

### **Top 7.4      Satzung über den Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Klütz für die Neubebauung südlich der "Neuen Reihe" in der Ortslage Oberhof hier: Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf**

Herr Arne Nölck, Herr Jörg Nölck und Frau Petra Rappen erklären sich für befangen.

Herr Mevius übergibt das Wort an Herrn Mahnel. Herr Mahnel erläutert ausführlich den Sachverhalt. Alle aufkommenden Fragen seitens der Stadtvertreter werden ausführlich beantwortet. Ein Stadtvertreter teilt mit, dass er gegen den B-Plan Nr. 44 ist.

Die CDU-Fraktion reicht einen Antrag zum B-Plan Nr. 44 ein und bittet um Berücksichtigung des Schreibens. Der Antrag der CDU-Fraktion ist als Anlage beigefügt. Die Stadtvertreter teilen mit, dass es im der Abwägungsbeschluss wichtig ist alle Varianten zu berücksichtigen.

#### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt,

auf der Grundlage der Diskussion ist die Abwägungsdokumentation vorzubereiten und sind die Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Entwürfe der Bauleitplanung sind entsprechend aufzubereiten.

Der Antrag der CDU - Fraktion ist zu berücksichtigen und alle verkehrsrechtlichen Erschließungsvarianten sollen betrachtet werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder:	15
davon anwesend:	11
Zustimmung:	7
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0
Befangenheit:	3

Entsprechend § 24 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen: **Herr Arne Nölck, Herr Jörg Nölck und Frau Petra Rappen**

Antrag zu TOP 7.4 der Sitzung der SV am 29.01.2024

B-Plan 44 Oberhof

### Beschlussvorschlag

Die mit der Fällung von vier Alleebäumen und die Beeinträchtigung des Wurzelraumes von vier weiteren Alleebäumen verbundene Variante zur Einbindung der Erschließungsstraße für das geplante Baugebiet in die Neue Reihe wird abgelehnt.

Es ist nur eine Anbindung an der Stelle zu planen, an der keine Alleebäume gefällt werden müssen.

An den Enden der Erschließungsstraße ist jeweils ein Wendehammer vorzusehen.

Dies ist bei der Abwägung der Einwendungen zu berücksichtigen.

### Begründung

Die Alleebäume unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 19 NatSchAG M-V. Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind zu vermeiden. (§ 15 BNatSchG)

Es sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsvarianten zum Baumschutz aufzuzeigen und in den Planungsunterlagen darzustellen.

(Siehe auch Seite 13/14 der Stellungnahme des LK NWM)

Das geschieht mit diesem Beschlussvorschlag.

Es ist davon auszugehen, dass für den Bau eines Wendehammers nicht mehr Fläche als für die geplante Anbindung der Erschließungsstraße an die Neue Reihe versiegelt werden muss. Es können alle Alleebäume erhalten werden und es sind auch keine Eingriffe in den Wurzelraum der Bäume erforderlich.